

- b) Umzugskostenvergütung: 1 Jahr nach Beendigung des Umzuges gemäß § 2 Abs. 2 SächsUKG; bei Auslandsumzügen zwei Jahre gemäß § 14 BUKG;
- c) Trennungsgeld: 2 Jahre nach Ablauf des Kalendermonats, für den das Trennungsgeld zusteht, gemäß § 9 Abs. 1 SächsTGV; bei Bezug von Auslandstrennungsgeld zwei Jahre gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 ATGV.

3. Verjährung

Die in diesem Rundschreiben geregelten Nachzahlungsansprüche aus zurückliegenden Jahren sind noch nicht verjährt; vgl. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, Beschluss des BVerwG vom 20. Dezember 2010 (2 B 44/10); Urteile des BVerwG vom 28. Oktober 2010. Die Einrede der Verjährung ist daher nicht zu erheben.

XI. Verfahrenshinweise

1. Die Ressorts werden gebeten, die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Rundschreibens zu unterrichten.
2. Das Bestehen einer Lebenspartnerschaft ist bisher im Regelfall weder den Personal verwaltenden Dienststellen noch den für die Festsetzung und Auszahlung der vorgenannten Leistungen zuständigen Dienststellen bekannt. Die entsprechend diesem Rundschreiben zustehenden Leistungen können daher nur auf Antrag der Berechtigten gewährt werden.
3. Gegenüber den Bezügestellen des Landesamtes für Steuern und Finanzen sowie den Personal verwaltenden Stellen (wegen Trennungsgeld) ist das Bestehen einer Lebenspartnerschaft durch Vorlage eines amtlichen Dokumentes (Lebenspartnerschafts-urkunde) durch die Berechtigten nachzuweisen, soweit nicht bereits aus anderen anspruchsbegründenden Umständen, insbesondere wegen der Aufnahme einer Person in den Haushalt gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBesG, die entsprechenden Unterlagen bei den Bezügestellen vorliegen. Im Übrigen sind die anspruchsbegründenden Tatsachen, insbesondere eine Unterhaltsverpflichtung aus einer aufgelösten Lebenspartnerschaft, von den Berechtigten nachzuweisen.
4. Besoldungs- und Versorgungsempfängern, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind und die in der Vergangenheit Familienzuschlag nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 BBesG für einen Lebenspartner erhalten haben oder deren Lebenspartner in der Vergangenheit nach § 53 Absatz 4 Nummer 3 BBesG im Auslandszuschlag berücksichtigungsfähig war, ist die veränderte Rechtsgrundlage mitzuteilen.
5. Soweit in der Vergangenheit bereits bestands- oder rechtskräftig über Anträge der Beamten, Richter, Tarifbeschäftigten und Versorgungsempfänger entschieden worden ist, ist eine Nachzahlung nur bis zur Bestandskraft der Entscheidung möglich.
6. Den Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

• **XII. Entsprechende Anwendung für Tarifbeschäftigte**

Soweit einschlägig, gelten die Ziffern VI bis XI entsprechend für Tarifbeschäftigte (§ 23 Abs. 4 TV-L) und außertariflich Beschäftigte des Freistaates Sachsen sowie für sonstige Dienstleistende des Freistaates Sachsen, für die auf der Grundlage von individualvertraglichen Vereinbarungen entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

In Vertretung der Abteilungsleiterin


Anita Hartung
Referatsleiterin